

# **BGer 5A\_566/2024 vom 10. September 2024**

Bundesgericht, 2024-09-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_566\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_566_2024)

FR: TF 5A\_566/2024 du 10 septembre 2024

IT: TF 5A\_566/2024 del 10 settembre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid über eine erwachsenenschutzrechtliche Massnahme, gegen welche die Beschwerde in Zivilsachen offensteht (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG). Die Beschwerdeführerin bringt in ihren Eingaben zum Ausdruck, dass alle behördlichen Massnahmen aufzuheben bzw. alle Leibeigenen-, Verbeistandungs- und Behördenmassnahmen sofort aufzuschieben und die Eingaben als Berufung zu verstehen seien, soweit Rekurs- oder Revisionsanträge abgewiesen würden. Ein Beschwerdewillen gegen den Entscheid des Appellationsgerichts ist somit hinreichend erkennbar.

### **E. 2**

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3). In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 3**

Die Beschwerden werden den genannten Begründungsanforderungen nicht gerecht. Soweit (angesichts der überbordenden Weitschweifigkeit) ersichtlich, wird nirgends ein konkreter und sachgerichteter Bezug auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides genommen; vielmehr erfolgen in wirrer Abfolge und Darstellung Schilderungen zu Episoden aus dem eigenen Leben, anklagende Unterstellungen gegen Behörden und Gerichte sowie deren Vertreter in Schattierungen von diffus bis diffamierend, Aussagen mit (verfolgungs-) wahnhaftem Inhalt sowie die Auflistung einer grossen Vielzahl von Bestimmungen aus dem Privat-, dem Straf- und dem öffentlichen Recht.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und das präsidierende Mitglied im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

### **E. 5**

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.